



Rheinischer Verein

Für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Der Vorstand

www.rheinischer-verein.de

Rheinischer Verein – Ottoplatz 2 – 50679 Köln

8.12.2015

Regierungspräsidium Darmstadt
Abt. Arbeitsschutz und Umwelt
Lessingstraße 16-18
65189 Wiesbaden

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Antrag der ESWE-Taunuswind GmbH zur Errichtung von zehn Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm zwischen Wiesbaden und Taunusstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den im Betreff genannten Antrag machen wir folgende Bedenken geltend:

1.

Öffentliche Auslegung

Die u.a. im Umweltamt der Stadt Mainz öffentlich ausliegenden Unterlagen konnten am 25.11.2015 zwischen 10.00 und 11.00 Uhr nicht eingesehen werden, da um diese Zeit keine Mitarbeiter im fraglichen Gebäude anwesend waren und es auch keinen schriftlichen Hinweis gab, an wen sich jemand wenden sollte, der die Unterlagen einzusehen begehrte.

2.

Mangelhafte Visualisierungen

Es entspricht in keiner Weise den Tatsachen, wenn behauptet wird, dass „das vom Vorhaben beeinträchtigte Landschaftsbild aufgrund großräumiger Auswirkungen des Vorhabens vertieft untersucht“ worden sei. So enthalten die Unterlagen nämlich nur in einem unzureichenden Umfang Visualisierungen, die es erlauben, die Auswirkungen der beantragten Windenergieanlagen auf das von der linksrheinischen Seite und von Mainz-Kastel aus wahrnehmbare Landschaftsbild sachgerecht zu beurteilen. Auch textliche Hinweise hierzu fehlen. Damit bleibt u.a. offen, ob die in der Allgemeinen Zeitung Mainz am 12.2.2014 veröffentlichte Fotomontage ein realitätsnahes Bild der zu erwartenden Landschaftsbeeinträchtigung vermittelt (siehe Anlage). Für andere Blickrichtungen gibt es ebenfalls nur in unzureichendem Maße Visualisierungen. Sie gab es auch vor der öffentlichen Auslegung nicht. Insofern erweist sich der Hinweis, in einer Umfrage hätten sich 64 % der Wiesbadener für die Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm ausgesprochen, als irreführend, da die Befragten über die Auswirkungen der WEA auf das Landschaftsbild weitgehend im Unklaren gelassen wurden.

Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Besucheradresse: Hermann-Pünder-Straße 1

Vorsitzender Prof. Dr. Heinz Günter Horn - Geschäftsführerin Dr. Heike Otto

Sparkasse KölnBonn - Konto 2232650 - BLZ 370 501 98 -IBAN: DE23 3705 0198 0002 2326 50 - BIC: COLSDE33

Kreissparkasse Köln - Konto 54878 - BLZ 370 502 99 -IBAN: DE62 3705 0299 0000 0548 78 - BIC: COKSDE33

Kreissparkasse Köln - Spendenkonto 42576- BLZ 370 502 99 -IBAN: DE88 3705 0299 0000 0425 76 - BIC: COKSDE33

Steuernummer 214/5864/0100

Eine objektive Beurteilung der Auswirkungen der beantragten WEA auf das Landschaftsbild wird auch dadurch erschwert, dass die in den Antragsunterlagen abgedruckten Aufnahmen vielfach mit einem Weitwinkelobjektiv gemacht wurden. Ein realistisches Bild ergibt sich aber erst ab einer Brennweite von 90 mm (Kleinbildäquivalent). Außerdem blieb in einigen Fällen unberücksichtigt, dass die WEA einen auffällig weißen Anstrich erhalten sollen.

Konkret lassen sich die Visualisierungsmängel beispielsweise daran festmachen, dass die Antragsunterlagen zwar Fotos enthalten vom weit entfernten Ingelheimer Rheinufer, nicht jedoch vom viel näher gelegenen Budenheimer Rheinufer. Dazu kommt, dass das Ingelheimer Foto die Situation wegen der Verwendung einer zu kleinen Brennweite (siehe oben) verharmlosend darstellt. Die tatsächlichen Gegebenheiten sowohl in Ingelheim als auch in Budenheim dokumentieren die beigefügten Fotos.

Ebenso verfälschen wegen der zu kleinen Brennweite die in den Unterlagen vorhandenen Mainzer Fotos von der Eisenbahnbrücke (Südbrücke) und vom davor befindlichen Rheinufer auf den Taunuskamm die tatsächlichen Gegebenheiten. Diese Blickbeziehung besitzt für die visuell erlebbare Mainzer Stadtidentität seit Jahrhunderten eine herausragende Bedeutung. Jede technische Überprägung durch Windräder führt unbeschadet des Vorhandenseins des Fernmeldeturms auf der Hohen Wurzel zu einer unvermeidbaren Störung des Gesamtbildes.

Solche unvermeidbaren Störungen offenbaren auf der rechtsrheinischen Seite beispielhaft auch die Fotos 00303 und 003011.

Das Nebeneinander von 10 WEA bringt angesichts der besonderen Schönheit des Taunuskamms in der Rheingaulandschaft und im nördlichen Rheinhessen sowie wegen des Fehlens jeglichen Bezugs zur vorgegebenen Bodennutzung zwangsläufig eine grobe Verunstaltung mit sich. Im ähnlichen Sinne äußert sich bei vergleichbarer Fallkonstellation das Verwaltungsgericht Arnberg in seinem Beschluss vom 12.8.2015 (8 L 668/15).

3.

Pläne für weitere Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm

In den Unterlagen finden sich keine Hinweise darauf, dass auf dem Taunuskamm von der Hohen Wurzel bis Rüdesheim über 100 weitere WEA in Rede stehen. Die dadurch bewirkte „technische Überprägung“ des einheitlichen Landschaftsraums Rheingau dürfte extreme Ausmaße annehmen. In diesem Zusammenhang erweist sich das Argumentationsmuster des Antragstellers als juristisch fragwürdig, nach dem vorhandene WEA grundsätzlich eine Rechtfertigung bieten könnten für den Zubau von weiteren Anlagen dieser Art, da eine Störung des Landschaftsbildes bereits eingetreten sei (siehe Hinweis des Antragstellers auf den bereits vorhandenen Fernmeldeturm auf der Hohen Wurzel). Das Verwaltungsgericht Arnberg hat sich in seinem obengenannten Beschluss gegenteilig geäußert. Dies geht konform mit der Entscheidung, trotz der hinter der Marksburg am Rhein erkennbaren Schornsteine einer ehemaligen Bleihütte dort keine Windräder zuzulassen. Das Fehlen der Hinweise auf die in der Umgebung erwogenen Windräder provoziert mithin Abwägungsfehler.

4.

Keine Verpflichtung der Gemeinden, WEA zuzulassen

Die Antragsunterlagen vermitteln den Eindruck, als seien alle hessischen Gebietskörperschaften aufgrund von Festlegungen des Landes verpflichtet, in ihrem Gebiet die Voraussetzungen für die Errichtung von WEA zu schaffen und diese WEA errichten zu lassen. Dies trifft nicht zu, weil sich solche Festlegungen des Landes wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Gemeinden nur auf das Land Hessen als Ganzes beziehen können. Andernfalls würden von vornherein alle landschafts- und denkmalschützenden Rechtsnormen ausgehebelt. Die zugunsten von WEA eingeführten Bestimmungen zur Befreiung von landschafts- und denkmalschützenden Rechtsnormen machen Einzelfallprüfungen mithin nicht überflüssig. Und die können durchaus zum Ergebnis haben, dass den landschafts- und denkmalschützenden Zielsetzungen Vorrang einzuräumen

Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Besucheradresse: Hermann-Pünder-Straße 1

Vorsitzender Prof. Dr. Heinz Günter Horn - Geschäftsführerin Dr. Heike Otto

Sparkasse KölnBonn - Konto 2232650 - BLZ 370 501 98 -IBAN: DE23 3705 0198 0002 2326 50 - BIC: COLSDE33

Kreissparkasse Köln - Konto 54878 - BLZ 370 502 99 -IBAN: DE62 3705 0299 0000 0548 78 - BIC: COKSDE33

Kreissparkasse Köln - Spendenkonto 42576- BLZ 370 502 99 -IBAN: DE88 3705 0299 0000 0425 76 - BIC: COKSDE33

Steuernummer 214/5864/0100

ist. „Insofern erteilt § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB den darin bezeichneten Anlagen keinen Freibrief“.
(VG Arnsberg)

5.

Alternativstandorte außerhalb Wiesbadens vorhanden

Die Tatsache, dass im Wiesbadener Stadtgebiet keine Alternativstandorte für WEA existieren, rechtfertigt nicht per se die Zulassung solcher Anlagen im Bereich Hohe Wurzel mit dem Hinweis auf den „Hessischen Energiegipfel“ und andere Landes- oder Bundesfestlegungen. Es gibt nämlich in Hessen jede Menge an geeigneten WEA-Standorten, die keine Außerkraftsetzung landschafts- und denkmalschützender RechtsnormZielabweichungsverfahren ohne vorherige Prüfung, wo außerhalb von Wiesbaden Windräder ohne unvertretbare Landschaftsverhandlung errichtet werden können, erscheint rechtlich fragwürdig, zumal der gesellschaftliche Konsens hinsichtlich der Klimaziele nicht bedeutet, dass jede Gemeinde ihre eigene Klima-Kirchturmspolitik betreiben darf ohne Rücksicht auf andere Gemeinwohlbelange.

6.

Keine Klima-Auswirkungen von Windrädern in Standortgemeinden

Die Selbstverpflichtung von Wiesbaden, mit WEA innerhalb des Stadtgebiets einen wenn auch nur minimalen Beitrag zu leisten, um den Anstieg der Weltdurchschnittstemperatur zu bremsen, war wegen der außerhalb des Stadtgebiets landschaftsunschädlich existierenden WEA-Alternativstandorte nicht zwingend geboten. Wiesbaden könnte sich nämlich an solchen WEA beteiligen. Ein Wiesbadener Verzicht auf die mit dem Bau von WEA verbundenen Außerkraftsetzung landschafts- und denkmalschützender Rechtsnormen würde deshalb das Temperaturziel nicht gefährden. Es existiert mithin kein örtlicher Bezug der Selbstverpflichtung, da die in Wiesbaden geplanten WEA das dortige Stadtklima oder die dortigen Durchschnittstemperaturen nicht beeinflussen würden. Insofern stellt sich die Frage, ob mit der Windrad-Selbstverpflichtung der Stadt Wiesbaden überhaupt eine „Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft“ im Sinne des Artikels 28 Grundgesetz zulässigerweise geregelt wurde.

7.

Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz als „überörtliche“ Rechtsgüter

Bei Natur- und Landschaftsschutz sowie Denkmalschutz handelt es sich um Rechtsgüter, die auch die Belange jener Menschen berühren, welche nicht in der fraglichen Gebietskörperschaft wohnen, in der sich das zu schützende Objekt befindet. Eine insoweit überörtliche Bedeutung können diese Rechtsgüter in Einzelfällen sogar für die gesamte Menschheit besitzen (z. B. Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal). Der Taunuskamm ist bildprägender Bestandteil der Rheingaulandschaft und des nördlichen Rheinhessens einschließlich der Stadt Mainz. Die Berufung des Antragstellers auf einen Beschluss der Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung geht deshalb als Begründung für die zwingende Notwendigkeit von WEA im dortigen Stadtgebiet fehl, da der Beschluss die Belange der außerhalb von Wiesbaden wohnenden Bevölkerung negiert. Diesem Beschluss kommt gegenüber den für Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz zuständigen Behörden außerdem keine Bindungswirkung zu.

8.

Widersprüchliche Aussagen zur optischen Wirkung von WEA

Als in seiner Zielsetzung unverständlich erweist sich der erkennbar interessengeleitete Hinweis in den Antragsunterlagen, Windräder fügten sich „als technische Elemente einer modernen Industriegesellschaft in die Eigenart einer modernen, technisch geprägten Kultur- bzw. Siedlungs- oder Industrielandschaft ein“ (Umweltverträglichkeitsstudie, S. 73), wenn direkt danach festgestellt wird, „Naturlandschaften, historische oder harmonische Kulturlandschaften werden jedoch übergeprägt“.

Für den Abwägungsprozess unerheblich ist deshalb auch die Behauptung in Kapitel 19.5 (Denkmalschutz), „Windräder werden (...) von der überwiegenden Mehrheit der Menschen als Teil der Landschaft erlebt. Alle Lebensbereiche der Menschen sind heute von Technik durchdrungen und (...) integraler Bestandteil der Lebenswelt. (...) Sinnbild der politisch und gesellschaftlich gewollten

Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Besucheradresse: Hermann-Pünder-Straße 1

Vorsitzender Prof. Dr. Heinz Günter Horn - Geschäftsführerin Dr. Heike Otto

Sparkasse KölnBonn - Konto 2232650 - BLZ 370 501 98 -IBAN: DE23 3705 0198 0002 2326 50 - BIC: COLSDE33

Kreissparkasse Köln - Konto 54878 - BLZ 370 502 99 -IBAN: DE62 3705 0299 0000 0548 78 - BIC: COKSDE33

Kreissparkasse Köln - Spendenkonto 42576- BLZ 370 502 99 -IBAN: DE88 3705 0299 0000 0425 76 - BIC: COKSDE33

Steuernummer 214/5864/0100

Energiewende.“ Tatsächlich aber stellt die „naturbelassene“ Landschaft einen Wert an sich dar, sonst gäbe es keine Rechtsnormen zum Schutz solcher Landschaften.

Das VG Arnsberg hat dazu in seinem zitierten Beschluss zu Recht festgestellt: „Durch § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB nimmt das Gesetz nachteilige Veränderungen der Landschaft in Kauf. Dies bedeutet (...) nicht, dass sich der Betrachter (...) generell auf Windräder im Landschaftsbild einstellen müsse, ohne den Eindruck der Verunstaltung gewinnen zu dürfen.“

9.

Kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegender Gemeinwohlbelang

In den Unterlagen wird resümierend festgestellt, das „die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gleichwohl erheblich“ bleibe. „Ein Ausgleich und Ersatz der mit den Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild (sei) nicht möglich.“ Wie wir in unserer Stellungnahme vom 18.4.2014 betonten, lässt sich eine Abweichung von Rechtsnormen zum Schutz der Landschaft (§ 35 BauGB, § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNSchG, § 2 Abs. 2 Nr.5 ROG) nur rechtfertigen, wenn andere Gemeinwohlbelange überwiegen. Diese anderen Gemeinwohlbelange (Klimaziele), die von den Windrädern gefördert würden, verlangen nicht nach Standorten in Wiesbaden. Es lässt sich auch nicht darstellen, welche Gemeinwohlgefährdung in Wiesbaden bei Verzicht auf die Windkraftanlagen eintreten könnte.

10.

Verkleinerter Sichtwinkel reduziert nicht Störpotential

In einem Landschaftsschutzgebiet, um das es sich hier handelt, kommt dem Bild der Landschaft als Positivfaktor und damit als Schutzgut mehr noch als in sonstigen Landschaften Bedeutung zu. Dies wird auch im Antrag eingeräumt. Hierbei erscheint die Definition einer Höchstdistanz, deren Überschreiten wegen des „verkleinerten Sichtwinkels“ die Wahrnehmbarkeit einer Störung maßgeblich vermindere, nicht sachgerecht. In einer Horizontlinie, wie sie der Taunuskamm auch auf große Entfernung insbesondere für das nördliche Rheinhessen und die Stadt Mainz charakteristisch ausbildet, macht sich jede bauliche Überhöhung, sogar wenn sie nur punktuell auftritt, als Störung auch dann bemerkbar, wenn der Betrachter mehr als 10 Kilometer davon entfernt ist.

Hierzu nochmals das VG Arnsberg: „(...) wobei eine Anlage desto eher geeignet ist, eine Störung hervorzurufen, je stärker sie als Blickfang den Gesamteindruck beeinträchtigt.

(...) Windenergieanlagen (...) sind grundsätzlich Blickfänge.“

6.

Taunuskamm als Teil der regionalen Identität

Wie wir in unserer Stellungnahme vom 18.4.2015 schon darlegten, gehören die Taunushöhen als naturraumtypische Landschaftselemente in ihrer visuell exponierten Lage zu den maßgeblichen Bestandteilen der regionalen Identität, zumal sie über viele Jahrhunderte unverändert geblieben sind und so Überlieferungsqualität besitzen. Schönheit und Unverwechselbarkeit der den Fluss begleitenden Landschaft werden wesentlich vom Taunus geprägt, und zwar auch und in besonderem Maß auf der linken Rheinseite. Die Taunushöhen mit der Hohen Wurzel gehören nicht zuletzt zum Gesamtbild des „Goldenen Mainz“. Davon zeugen zahlreiche historischen Gemälde, Kupferstiche und Aquarelle. Goethe sah die Stadt in der „schönsten Lage der Welt“, wie er 1793 schwärmte (siehe Pkt. 2).

Die Wertigkeit der Rheingaulandschaft mit dem bildprägenden Taunuskamm ist durchaus mit jener des Welterbegebiets „Oberes Mittelrheintal“ vergleichbar.

7.

Kein harmonisches Nebeneinander unterschiedlicher Landschaftstypen

Die Taunushöhen zeigen sich im Gegensatz zum dicht besiedelten Niederungsgebiet Rhein-Main von technischen und sonstigen Überprägungen weitgehend frei. Dies macht den außergewöhnlichen Wert der Taunuslandschaft auch in ihrer Fernwirkung aus. Von einem „harmonischen Nebeneinander unterschiedlicher Landschaftstypen“ im Sinne des Raumordnungsgesetzes könnte jedoch nicht mehr die Rede sein, würden mit den optisch weit ins Land wirkenden Windenergieanlagen die baulich-technischen Prägungen des Ballungsgebiets auf einen diesbezüglich noch weitgehend ungestörten

Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Besucheradresse: Hermann-Pünder-Straße 1

Vorsitzender Prof. Dr. Heinz Günter Horn - Geschäftsführerin Dr. Heike Otto

Sparkasse KölnBonn - Konto 2232650 - BLZ 370 501 98 -IBAN: DE23 3705 0198 0002 2326 50 - BIC: COLSDE33

Kreissparkasse Köln - Konto 54878 - BLZ 370 502 99 -IBAN: DE62 3705 0299 0000 0548 78 - BIC: COKSDE33

Kreissparkasse Köln - Spendenkonto 42576- BLZ 370 502 99 -IBAN: DE88 3705 0299 0000 0425 76 - BIC: COKSDE33

Steuernummer 214/5864/0100

Naturraum übergreifen. Nicht zuletzt die den Blick auf die WEA hinter Frauenstein und hinter St. Ferrutius (003109) dokumentierende Fotografien lassen dies beispielhaft erkennen.

Da der „naturbelassene“ Landschaftsraum einen Wert an sich darstellt, gibt es Rechtsnormen zum Schutz dieser Landschaften. Der Antragsteller irrt, wenn er interessengeleitet behauptet, Windräder würden überall als positives Element der Landschaft „erlebt“, zumal „alle Lebensbereiche der Menschen heute von Technik durchdrungen“ und „integraler Bestandteil der Lebenswelt“ seien. (siehe auch Pkt.2)

9.

Windräder zwangsläufig auffälliger als Funkturm

Es entspricht zwar den Tatsachen, dass der Funkturm „Hohe Wurzel“ eine „über Jahre vertraute Landmarke“ darstellt. Dies macht aber in keiner Weise die negative Wirkung von danebenstehenden Windkraftanlagen erträglicher. Der Funkturm besitzt eine Höhe von ca. 133 Metern. Sein relativ niedriger Hellbezugswert lässt ihn auch bei direkter Sonneneinstrahlung ziemlich unauffällig erscheinen. Die Windkraftanlagen sollen 207 Meter hoch werden, erhalten einen weißen Farbanstrich mit roten Streifen an den Propellerblättern, an der Gondel und am Turm. Dies soll den Anlagen eine hohe Auffälligkeit verleihen, was wiederum ihr Störpotential im Landschaftsraum extrem steigert. Dazu kommt, dass die Propeller sich bei Wind bewegen und deshalb zusätzlich die Blicke auf sich ziehen.

10.

Kompensation nicht möglich

In der „schutzübergreifenden Bewertung“ heißt es: „Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen (...) werden (...) vollständig kompensiert, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zurückbleiben.“ Sollten damit die rund 99.000,-- Euro gemeint sein, die der Antragsteller zu zahlen verpflichtet ist, so bleibt unerfindlich, wieso ein Geldbetrag in irgendeiner Weise die Zerstörung eines jahrhundertalten Landschaftsbildes „kompensieren“ könnte. Dazu treffend das VG Arnsberg: „Jeder Versuch, einen ‚ästhetischen Funktionsverlust der Landschaft‘ durch ‚durchschnittlich wirksame Kompensationsmaßnahmen‘ auszugleichen, (...) muss im vorliegenden Zusammenhang versagen. Die Zerstörung des Landschaftsbildes ist angesichts der konkreten Gegebenheiten derart tiefgreifend, dass sie sich schlicht nicht kompensieren lässt.“

11.

Landschaftsverschandelung klimapolitisch kontraproduktiv

Seit Jahren gibt es vielfältige Bemühungen, durch die gezielte Förderung regional erzeugter Landwirtschaftsprodukte zur Verkürzung von Warentransportwegen und damit zur Verminderung der verkehrsbedingten Kohlendioxid-Emissionen beizutragen. Der Freizeitverkehr bewirkt ebenfalls in erheblichem Umfang eine Kohlendioxid-Anreicherung in der Atmosphäre. Weitgehend naturbelassene Landschaften in Ballungsraumnähe haben angesichts des sich immer mehr herausbildenden Umweltbewusstseins das Potential, für die benachbarte Bevölkerung an Attraktivität zu gewinnen, weil sie sich nach wenigen Kilometern Fahrt erreichen lassen. Dies erfordert aber den konsequenten Schutz dieser Landschaften vor Beeinträchtigungen durch baulich-technische Überprägungen, wie sie Windenergieanlagen zwangsläufig darstellen. Ein Verzicht auf Windräder in Landschaftsschutzgebieten erweist sich angesichts der damit verbundenen Sicherung des Freizeitwerts dieser Landschaften als klimapolitisch geboten.

Zusammenfassend lässt sich deshalb feststellen, dass im Abwägungsprozess die Belange des Landschaftsschutzes gegenüber den Investitionswünschen des Antragstellers überwiegen, zumal der Verzicht auf Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm angesichts der Existenz von weitgehend landschaftsbildunschädlichen Alternativstandorten das politische Ziel der Ausbremsung der Welt-Durchschnittstemperaturerhöhungen nicht in Frage stellen würde.

Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Besucheradresse: Hermann-Pünder-Straße 1

Vorsitzender Prof. Dr. Heinz Günter Horn - Geschäftsführerin Dr. Heike Otto

Sparkasse KölnBonn - Konto 2232650 - BLZ 370 501 98 -IBAN: DE23 3705 0198 0002 2326 50 - BIC: COLSDE33

Kreissparkasse Köln - Konto 54878 - BLZ 370 502 99 -IBAN: DE62 3705 0299 0000 0548 78 - BIC: COKSDE33

Kreissparkasse Köln - Spendenkonto 42576- BLZ 370 502 99 -IBAN: DE88 3705 0299 0000 0425 76 - BIC: COKSDE33

Steuernummer 214/5864/0100

Abschließend sei uns noch der Hinweis gestattet, dass der hessische Wirtschafts- und Energieminister Tarek Al-Wazir in einem Antwortbrief an den Mainzer Oberbürgermeister schrieb, „dass (im Rahmendes weiteren Verfahrens) den Anliegen des Orts- und Landschaftsbildes des Taunus (...) in besonderem Maße Rechnung getragen wird. (Allgemeine Zeitung Mainz vom 22.3.2014). Der Bau von zehn Windrädern auf und im Umfeld der Hohen Wurzel trüge dem „Anliegen des Orts- und Landschaftsbildes“ in keiner Weise Rechnung.

Anlagen: Ausschnitt AZ Mainz vom 12.2.2014 sowie Fotografien, die die Bedeutung des Taunuskamms für die linksrheinische Landschaft verdeutlichen erfordern.

Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Besucheradresse: Hermann-Pünder-Straße 1

Vorsitzender Prof. Dr. Heinz Günter Horn - Geschäftsführerin Dr. Heike Otto

Sparkasse KölnBonn - Konto 2232650 - BLZ 370 501 98 -IBAN: DE23 3705 0198 0002 2326 50 - BIC: COLSDE33

Kreissparkasse Köln - Konto 54878 - BLZ 370 502 99 -IBAN: DE62 3705 0299 0000 0548 78 - BIC: COKSDE33

Kreissparkasse Köln - Spendenkonto 42576- BLZ 370 502 99 -IBAN: DE88 3705 0299 0000 0425 76 - BIC: COKSDE33

Steuernummer 214/5864/0100